

7

III ZR 332/51

Verkündet

am 27. April 1953

Prieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Karl R. [REDACTED] in
F. [REDACTED] a.M., E. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Gemeinde Bayrischzell/Obb., vertreten durch
den Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2) den Fischgroßhändler Paul H. [REDACTED] in B. [REDACTED],

Streitgehilfe,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. April 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Prof. Dr. Geiger, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in [REDACTED]
vom 31. Mai 1953

Tatbestand:

Der Kläger hatte einen während des Krieges stillgelegten Kraftwagen DKW Meisterklasse. Für diesen Wagen interessierte sich anfangs März 1945 der Zeuge Sch[REDACTED], der damals Fürsorgeoffizier der Waffen-SS in Frankfurt a.Main war. Dieser erwirkte beim Regierungspräsidenten -Nahverkehrsbevollmächtigter- in Wiesbaden eine Inanspruchnahme des Wagens zu seinen Gunsten. Nach Zulassung des Wagens auf ihn fuhr er vor dem Einmarsch der Amerikanischen Truppen mit ihm nach Bayern. Er stellte ihn schließlich bei dem Bauern A[REDACTED] in B[REDACTED] unter. Dort wurde der Wagen im Mai 1945 von zwei Ausländern abgeholt. Seitdem ist er verschwunden.

Der Kläger behauptet, der Verlust des Wagens sei durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung seitens des damaligen Bürgermeisters der Beklagten, des Streitgehilfen Paul H[REDACTED], verursacht worden. Dieser habe den beiden Ausländern eine Bescheinigung erteilt, daß sie berechtigt seien, den Wagen an sich zu nehmen. Auf Grund dieser Bescheinigung habe der Bauer A[REDACTED] den Wagen ausgehändigt. Zu einer Verfügung über Privatfahrzeuge sei aber der Bürgermeister nicht ermächtigt gewesen. Darauf, daß es sich um einen privaten Wagen handele, sei er ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Schadensersatz. Er hat beantragt, diese zur Zahlung von 4 000 DM an ihn zu verurteilen. Der Kläger ist der Ansicht, daß er das Eigentum an dem Wagen nicht verloren habe. Von dem Zeugen Sch[REDACTED] sei ihm zwar eine Verfügung des Regierungspräsidenten vorgelegt worden. Das Schriftstück habe aber weder ein Amtssiegel noch den Briefkopf des Regierungspräsidenten oder einer sonstigen Dienststelle aufgewiesen. Es sei nur von einem Amtmann unterschrieben gewesen. Es sei ihm auch nicht ausgehändigt worden. Zu der darin angeordne-

- 3 -

ten Schätzung des Wertes des Kraftwagens sei es nicht gekommen. Er selbst habe einer Übereignung an den Zeugen Sch[REDACTED] nicht zugestimmt, die Kraftfahrzeugpapiere habe er nicht übergeben. Der Regierungspräsident sei auch nicht befugt gewesen, zu Gunsten eines Angehörigen der Waffen-SS ein Kraftfahrzeug in Anspruch zu nehmen. Der Zeuge Sch[REDACTED] habe einen Dienstkraftwagen gehabt, die Inanspruchnahme des DKW stelle einen Willkürakt dar, weil sie ohne die Voraussetzungen des Reichsleistungsgesetzes ausgesprochen worden sei, nur um dem Zeugen Sch[REDACTED] die Flucht vor den einmarschierenden Amerikanischen Truppen zu ermöglichen. Die Verfügung des Regierungspräsidenten sei deshalb nichtig. Der Wagen sei dem Zeugen Sch[REDACTED] überdies auch nur zur Benutzung, nicht aber zur Verfügung zugewiesen worden.

Die Beklagte und der Streitgehilfe haben Klageabweisung beantragt.

Sie behaupten, der Wagen des Klägers sei dem Zeugen Sch[REDACTED] zur Verfügung zugewiesen worden, und zwar deshalb, weil der Zeuge Sch[REDACTED], der schwerkriegsbeschädigt gewesen sei (beinamputiert) und außerhalb von Frankfurt a. Main gewohnt habe, geltend gemacht habe, daß er seinen Dienst bei der damaligen Störung des allgemeinen Verkehrs nur erfüllen könnte, wenn er den Kraftwagen hätte. Deshalb sei die Inanspruchnahme gültig gewesen; die vom Kläger angeführten Beanstandungen könnten keine Nichtigkeit des fraglichen Verwaltungsaktes ergeben. Das Eigentum sei auch ohne den Willen des Klägers auf den Zeugen Sch[REDACTED] übergegangen. Deshalb sei der Kläger durch die spätere Übergabe des Wagens an die beiden Ausländer nicht geschädigt worden. Im übrigen habe der Bürgermeister aber auch nur einer Herausnahme des Motors aus dem DKW und einem Austausch dieses Motors gegen den Motor aus dem Wagen der beiden Ausländer zugestimmt. Dazu sei er berechtigt gewesen. Der DKW sei von einem SS-Offizier in die Gemeinde Bayrischzell verbracht worden. Sol-



che Fahrzeuge hätten wie Wehrmachts- und SS-Fahrzeuge behandelt werden können.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte und der Streitgehilfe bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I.

Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger das Eigentum an seinem Wagen durch die Inanspruchnahme vom März 1945 verloren habe und deshalb nur Ansprüche nach § 26 RLG gegen den Leistungsempfänger und gegebenenfalls die Bedarfsstelle erheben, nicht aber für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen des späteren Verlustes des Kraftwagens Sachberechtigter sein könne.

Diese Begründung könnte nur dann uneingeschränkt als zutreffend angesehen werden, wenn der Kläger ausdrücklich nur Ansprüche wegen einer "Eigentumsverletzung" erheben würde. In Wirklichkeit ist aber seine Klage allgemein auf eine "Amtspflichtverletzung" gestützt, und zwar so, daß dem Bürgermeister der Beklagten vorgeworfen wird, er habe die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten, weil er durch die Besatzungsmacht, wenn überhaupt, dann nur zu Maßnahmen bezüglich der Wehrmachtsfahrzeuge, nicht aber zu irgendwelchen Verfügungen über Privatfahrzeuge, ermächtigt worden sei, und im Anschluß daran behauptet wird, hieraus sei dem Kläger der geltend gemachte Schaden entstanden. Es entspricht feststehender Rechtsprechung, daß ein mit

hoheitlichen Befugnissen ausgestatteter Beamter jedem Dritten gegenüber eine amtliche Fürsorgepflicht dahin hat, die Machtmittel streng in den Schranken der Amtsausübung zu gebrauchen (vgl. RGZ 139, 149; 91, 384; 125, 85) und die Grenzen der Zuständigkeit einzuhalten. Eine schuldhaftes Amtsüberschreitung begründet deshalb eine Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB gegenüber jedem, der dadurch geschädigt worden ist (RGZ 144, 395; 140, 428). Bei der Wegnahme einer Sache besteht durchaus die Möglichkeit, daß dadurch nicht nur der Eigentümer, sondern z.B. auch derjenige geschädigt wird, dem ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung der Sache zusteht, wenn dieser Anspruch infolge des pflichtwidrigen Handelns des Beamten gemäß § 275 BGB untergeht. Amtspflichten können auch gegenüber solchen Dritten bestehen, die bei der betreffenden Handlung nicht unmittelbar Beteiligte sind. § 839 BGB will grundsätzlich, wenn sich das aus dem Zweck einer Amtspflicht ergibt, die "Interessen eines jeden, in dessen Rechtsverhältnis infolge der unrichtigen Ausführung des Amtsgeschäfts oder durch sie eingegriffen wird", schützen (RGZ 86, 105; 78, 241; 127, 156 und öfters).

Ob dem Kläger der geltend gemachte Anspruch etwa unter diesem Gesichtspunkt zustehen könnte, muß besonders (vgl. unten III) neben den vom Berufungsrichter angestellten Erörterungen (unten II) geprüft werden.

II.

Daß der Kläger im Mai 1945, als das Kraftfahrzeug von den beiden Ausländern weggebracht wurde, nicht mehr Eigentümer war, hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.

1. An die Tatsachenfeststellung des Berufungsrichters, daß die vom Kläger als "Beschlagnahmeverfügung" bezeichnete Anforderung des Nahverkehrsbevollmächtigten beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden in Wirklichkeit den von der Beklagten behaupteten Inhalt gehabt habe, nämlich eine Inanspruchnahme zur Verfügung zu Gunsten des Zeugen Sch[REDACTED] gewesen sei, ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs 2 ZPO). Die Revision bemängelt zwar diese Feststellung, indem sie ausführt, der Zeuge Sch[REDACTED] hätte nochmals vernommen werden müssen, nachdem der Kläger im Schriftsatz vom 24. Februar 1951 die Behauptung aufgestellt hätte, der Zeuge hätte ihm neuerdings erklärt, daß die Zuweisung nur zur "Benutzung" erfolgt sei. Diese Rüge ist jedoch unbegründet.

a) Über eine nochmalige Zeugenvernehmung beschließt das Prozeßgericht "nach seinem Ermessen" (§ 398 ZPO). Vom Revisionsgericht kann die Entscheidung nicht nachgeprüft werden (vgl OGHZ 1, 226). Eine Verletzung des § 398 ZPO kann somit nicht angenommen werden.

b) Ebensowenig trifft es aber zu, daß der Berufungsrichter die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt hätte. Er konnte durchaus im Einklang mit dem "gesamten Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme" seine Feststellung treffen. Der Zeuge Sch[REDACTED] hat bei seiner Vernehmung vom 17. November 1949 ausdrücklich erklärt: "Die Beschlagnahmeverfügung enthielt schon die Übereignung des Wagens an mich". Der Kläger selbst hat ganz unabhängig von dem Zeugen in der Klageschrift vom 21. Oktober 1948 ausgeführt, daß der Zeuge nach Abholung des Wagens versprochen habe, "den Schätzwert zu bezahlen". Eine Zahlung des Schätzwertes kann aber nach der Sachlage nur bei einer Inanspruchnahme zur Verfügung in Betracht kommen. Bei Berücksichtigung dieser Umstände konnte der Berufungsrichter ohne einen Verstoß gegen § 286 ZPO die angegriffene Feststellung treffen. Daß Schätzungen auch bei Inanspruchnahme zur Benutzung vorge-

kommen sind, mag sein. Auf die Frage der Schätzung stützt aber der Berufungsrichter seine Feststellung nicht in entscheidender Weise, sondern auf die früheren Aussagen des Zeugen und die eigene ursprüngliche Darstellung der Vorgänge durch den Kläger. In letzterer war aber, wie schon erwähnt, nicht nur von der "Anordnung einer Schätzung", sondern auch von der "Bezahlung des Schätzwertes" die Rede. Deshalb hätte sich am Ergebnis nichts ändern können, auch wenn der Kläger noch Gelegenheit gehabt hätte, auf den von der Revision vorgetragenen Umstand, daß Schätzungen auch bei Inanspruchnahmen zur Benutzung vorgenommen wurden, hinzuweisen.

c) Es läßt sich schließlich auch nicht sagen, der Berufungsrichter habe dem Kläger kein "rechtliches Gehör" geschenkt, als er seiner "neuen" Behauptung nicht weiter nachging; denn in Wahrheit ist über die Frage, ob eine Inanspruchnahme zur Verfügung vorgelegen habe, schon gemäß dem Beschluß vom 6. Oktober 1949 Beweis erhoben worden.

2. Die von der Revision gegen die Rechtswirksamkeit der Inanspruchnahme vorgebrachten Einwendungen sind nicht stichhaltig.

a) Soweit die Formvorschriften des § 23 RLG in Betracht kommen, bemängelt die Revision das Fehlen eines Amtssiegels und eines behördlichen Briefkopfes auf der dem Kläger von dem Zeugen Schmidt vorgewiesenen Verfügung. Hieraus ergibt sich aber keine Nichtigkeit der Inanspruchnahme; denn die "Schriftform", die § 23 RLG für die Anforderung verlangt, ist auch beim Fehlen eines behördlichen Briefkopfes und des Amtssiegels gewahrt.

aa) Zur Schriftform gehört nur die schriftliche Festlegung des Inhalts des betreffenden Verwaltungsaktes sowie die Kenntlichmachung der handelnden Behörde und die Unterschrift des handelnden Beamten. "Die Kenntlichmachung

der Behörde in der Unterschrift ist genügend" (Forsthoff, Verwaltungsrecht I 2. Aufl 193). Einer Hervorhebung der Behörde im Briefkopf bedarf es deshalb nicht.

In welcher Weise die Behörde im vorliegenden Falle kenntlich gemacht war, wird zwar vom Berufungsrichter nicht besonders festgestellt; dessen hat es aber auch nicht bedurft. Der Kläger hat in seiner Klageschrift vorgetragen, daß ihm eine nach seiner Erinnerung "vom Regierungspräsidenten Wiesbaden ausgestellte" Verfügung vorgewiesen worden sei. Daraus ergibt sich, daß die handelnde Behörde aus dem Schriftstück ersichtlich war. Zu weiteren Nachforschungen bestand für den Berufungsrichter, der in einem dem Verhandlungsgrundsatz und dem Parteibetrieb unterliegenden Rechtsstreit nicht von Amts wegen die in Betracht kommenden Tatsachen zu ermitteln hat, kein Anlaß. Die spätere Behauptung des Klägers, daß das Schriftstück keinen behördlichen Briefkopf aufgewiesen habe, konnte unberücksichtigt bleiben, da es hierauf, wie schon ausgeführt, nicht ankommt. Daß die handelnde Behörde überhaupt nicht zu erkennen gewesen wäre, hat der Kläger auch in seinem Schriftsatz vom 24. Februar 1951 nicht behauptet. Die in diesem Zusammenhang erhobenen prozeßualen Rügen sind somit unbeachtlich.

bb) Soweit das Fehlen des Dienstsiegels in Betracht kommt, meint die Revision unter Berufung auf §§ 415, 417 ZPO, daß damit die Urkunde "die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde" verloren habe und formungültig gewesen sei, während der Berufungsrichter keinen wesentlichen Formmangel darin erblickt, daß die dem Zeugen Sch. ausgehändigte "Ausfertigung" kein Amtssiegel aufgewiesen habe. Der Ansicht des Berufungsrichters ist beizupflichten.

Ein Zurückgreifen auf die Vorschriften der §§ 415, 417 ZPO ist überhaupt nicht am Platz. In diesen Vorschriften

wird nicht gesagt, welche Erfordernisse an eine behördliche Urkunde zu stellen seien, damit diese als gültig angesehen werden könne, sondern es wird darin nur die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde geregelt. Fehlt es an einem im § 415 ZPO genannten Erfordernis, so ist die Folge nur die, daß "freie Beweiswürdigung" eintritt (vgl Baumbach 20. Aufl 1 zu § 415 ZPO), nicht aber kann aus den zivilprozeßrechtlichen Vorschriften irgendein Schluß auf die sachlich-rechtliche Bedeutung der Formerfordernisse gezogen werden.

Insoweit kann sich nur aus dem Verwaltungsrecht selbst ergeben, ob dem Fehlen des Amtssiegels irgendein Einfluß auf die Wirksamkeit des betreffenden Verwaltungsaktes beizulegen ist oder nicht. Dem Grundsatz nach sind "Verwaltungsakte an keine besondere Form gebunden" (Forsthoff aaO 175). Daraus ist zu folgern, daß in den Fällen, in denen spezialgesetzliche Formvorschriften bestehen, nicht mehr an Förmlichkeiten gefordert werden kann, als sich aus diesen Bestimmungen zwingend ergibt. § 23 RLG verlangt nur eine Schriftform. Zu dieser gehört, wie schon erwähnt, nicht auch die Beifügung des Amtssiegels. In der Verwaltungsrechtslehre wird die Beifügung des Dienstsiegels dort für erforderlich gehalten. "wo an die Form besondere Anforderungen zu stellen sind", wie z.B. bei standesamtlichen Urkunden (vgl Forsthoff aaO 193). Im Rahmen des § 23 RLG sind solche "besondere Anforderungen" nicht zu stellen. Die Schriftlichkeit der Anforderung ist nicht für den Rechtsverkehr oder als Beweisgrundlage gedacht, sondern soll nur demjenigen, von dem eine Leistung angefordert wird, volle Klarheit über das, was von ihm beansprucht wird, verschaffen. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang des § 23 Abs 1 Satz 1 mit Satz 3, wo eine genaue Bezeichnung der Leistung gefordert wird, und mit Satz 2, der anstelle der schriftlichen Anforderung auch eine öffentliche Bekanntmachung genügen läßt, bei welcher der Betroffene überhaupt keine Urkunde in die Hand bekommt. Es entspricht

auch einer durchaus verbreiteten Übung, daß behördliche Urkunden, die von dem für den Erlaß des betreffenden Verwaltungsaktes zuständigen Beamten selbst gezeichnet werden, nicht mit einem Dienstsiegel versehen werden, wenn sie Dritten bekanntgemacht werden.

Im vorliegenden Falle spricht zwar der Berufungsrichter davon, daß der Zeuge Sch[REDACTED] nur eine "Ausfertigung" der Beordnung bekommen habe, stellt aber in diesem Zusammenhang gleichzeitig fest, daß keine Anhaltspunkte dafür bestünden, "daß der als Sachbearbeiter zeichnende Amtmann sich ihm nicht zustehende Befugnisse angemaßt hätte". Daraus ergibt sich, daß die Urkunde, die der Zeuge Sch[REDACTED] ausgehändigt erhalten hat, von dem die Inanspruchnahme verfügenden Beamten unterschrieben worden war, wie das auch der Darstellung des Klägers entspricht. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, warum an die Urkunde, die sich als "Ausfertigung" bezeichnet, höhere Formanforderungen gestellt werden sollten als an die Urkunde, die eine solche Bezeichnung nicht aufweist. Die Revision übersieht, wenn die meint, Ausfertigungen müßten immer ein Amtssiegel tragen, daß es sich bei den Verwaltungsakten um etwas anderes handelt als bei den Schriftstücken oder Entscheidungen, von denen in der Zivilprozeßordnung die Rede ist. Wenn z.B. in den §§ 170 Abs 1 oder 317 Abs 3 ZPO von Ausfertigungen gesprochen wird, so handelt es sich immer nur um solche Fälle, in denen die Urschrift in den Akten verbleibt und lediglich eine Abschrift nach außen gegeben wird. Im vorliegenden Falle war aber die "Ausfertigung" keine Abschrift, sondern eine weitere Urkunde des Beamten, der die Verfügung erlassen hat (Zweitschrift).

b) Im vorliegenden Fall war nach der Feststellung des Berufungsrichters beabsichtigt, dem Kläger selbst die Beordnung förmlich zuzustellen, während dem Zeugen Sch[REDACTED] unmittelbar eine "Ausfertigung der schriftlichen Inanspruch-

nahmeverfügung" ausgehändigt wurde.

aa) Die Revision ist der Meinung, daß dem § 23 RLG nicht Genüge geschehen sei, weil dem Kläger die Verfügung nicht ausgehändigt worden sei. Eine solche Art der Bekanntgabe verlangt aber § 23 RLG nicht, wie der Senat schon in einer früheren Entscheidung näher dargelegt hat (vgl BGHZ 4, 20/21). Es genügt vielmehr, daß die schriftlich niedgelegte Verfügung dem Betroffenen zur Einsicht vorgelegt wird, auch durch den Begünstigten selbst, was im vorliegenden Falle unstreitig geschehen ist.

bb) Eine solche Art der Bekanntgabe kann freilich nur dann als genügend angesehen werden, wenn die Bedarfsstelle mit ihr einverstanden und der Betroffene sich darüber klar war, "daß die verfügende Behörde mit dieser Art der Übermittlung der Verfügung einverstanden ist" (BGHZ 4, 21).

Gegen die Feststellung des Berufungsrichters, daß der Zeuge Sch. mit Einverständnis der Behörde dem Kläger die Inanspruchnahmeverfügung vorgelegt habe, erhebt die Revision keinen Angriff. In dem Urteil heißt es zwar wörtlich nur, daß es nach Lage der damaligen Verhältnisse dem Willen der Behörde entsprechen "mußte", wenn der Begünstigte notfalls von sich aus die Bekanntgabe bewerkstelligte. Der Sache nach liegt aber darin die Feststellung, daß dieser Wille tatsächlich vorhanden war. Der Zeuge Sch. hat bei seiner Vernehmung auch ausdrücklich bekundet, daß er von der Behörde angewiesen worden sei, sich "an den Kläger zu wenden".

Zu der Frage, ob sich der Kläger darüber klar war, daß der Zeuge ihm die Beorderung mit Einverständnis der Behörde vorlegte, nimmt der Berufungsrichter keine Stellung. Zu irgendwelchen Zweifeln besteht aber auch nach dieser Richtung hin bei Berücksichtigung des eigenen Vortrags des Klägers kein Anlaß. Der Zeuge hat ihm, so führt der Kläger

aus, vorher angedroht, daß er eine "Beschlagnahmeverfügung" erwirken würde, wenn er den Wagen nicht freiwillig vom Kläger bekäme. Nach der späteren Vorweisung der Inanspruchnahmeverfügung "wagte" es der Kläger nicht mehr, die Herausgabe der Autoschlüssel zu verweigern, wie er in der Klageschrift ausführt. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß er die Bekanntgabe der Inanspruchnahmeverfügung durch den Zeugen Sch[REDACTED] als dem Willen der zuständigen Behörde entsprechend angesehen hat und keine Zweifel darüber gehabt hat, daß der Zeuge im Einverständnis der Behörde handle.

cc) Bedenken gegen die Gültigkeit der Anforderung lassen sich schließlich auch nicht daraus herleiten, daß der Kläger bei ihrer Bekanntgabe nach seiner Behauptung nicht mehr im Besitz des Kraftwagens war. Leistungspflichtiger ist zwar nach § 15 RLG der Besitzer, so daß die nach § 23 RLG dem Leistungspflichtigen bekanntzugebende Anforderung grundsätzlich an den Besitzer der Sache gerichtet werden muß. Dies kann aber nicht dazu führen, daß eine dem bisherigen Besitzer einer Sache, dem der Besitz gegen seinen Willen gerade im Hinblick auf eine erstrebte Beordnung der Sache entzogen worden ist, bekanntgegebene Inanspruchnahme als unwirksam zu behandeln wäre. Im vorliegenden Falle hatte nach der Behauptung des Klägers der Zeuge Sch[REDACTED] den Wagen bereits vorher weggeholt. Es kann sich dabei nur um eine vorweggenommene eigenmächtige Verwirklichung der nach dem Reichsleistungsgesetz erstrebten Inanspruchnahme handeln. In solchen Fällen wäre es widersinnig, die Inanspruchnahmeverfügung an den Störer, gegen den der bisherige Besitzer einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes nach §§ 851, 858 BGB hat, zu richten. Aus dem verwerflichen Verhalten des Begünstigten kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß in einem solchen Falle dann eine Inanspruchnahme der fraglichen Sache überhaupt nicht mehr statthaft wäre. Entscheidend kommt es auf den Willen der Bedarfsstelle an. Diese braucht aber, wie das auch im vorliegenden

Falle durchaus zutreffen kann, über die tatsächliche Lage hinsichtlich des Besitzes der Sache gar nicht im Klaren zu sein. Der Senat hat in dem besitzmäßig ähnlich liegenden Falle, daß eine Sache bereits vor der Inanspruchnahme auf Grund einer Vorankündigung an die Bedarfsstelle herausgegeben worden war, ebenfalls den bisherigen Besitzer als den Leistungspflichtigen, an den die Anforderung zu richten ist, angesehen (vgl Nachschlagewerk LM Nr 4 zu § 23 RLG).

c) Die Revision meint, die Inanspruchnahme müßte auch deshalb als nichtig angesehen werden, weil der Nahbevollmächtigte beim Regierungspräsidenten für eine Beordnung zugunsten eines Angehörigen der Waffen-SS nicht zuständig gewesen sei, hierfür vielmehr nur die Bedarfsstellen der Wehrmacht hätte in Betracht kommen können.

Das ist nicht richtig, wie sich aus § 2 a RLG ergibt. Nach dieser Bestimmung waren für eine Inanspruchnahme zugunsten eines Dritten als Einzelperson nur die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht zuständig, während die Bedarfsstellen der Wehrmacht nur für "Stellen", die der Wehrmacht unterstanden oder von ihr betreut wurden, Leistungen beanspruchen konnten, also nicht für Privatpersonen als solche. Im übrigen kann eine Nichtigkeit der Inanspruchnahme wegen fehlender Zuständigkeit nach allgemeiner Ansicht nur dann in Betracht kommen, wenn die handelnde Behörde "sachlich absolut unzuständig" für die fragliche Beordnung ist (vgl Pagendarm NJW 1952, 1316). In der Bekanntmachung von Bedarfsstellen vom 11. Januar 1944 war für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen gemäß § 15 Abs 1 Ziff 2 RLG gerade auch der Regierungspräsident -Bevollmächtigter für den Nahverkehr- für zuständig erklärt. Deshalb konnte eine von ihm verfügte Inanspruchnahme selbst dann nicht nichtig sein, wenn er damit im Ergebnis eine Förderung von Wehrmachtsaufgaben bezweckte. Auch die in der Bedarfsstellenbekanntmachung vorgesehene Zustimmung der Bewirtschaftungsstelle ist nur eine innerdienstliche Angelegenheit, auf die es bei

der Frage der Wirksamkeit einer Inanspruchnahmeverfügung nicht ankommt.

d) Schließlich hält die Revision die Inanspruchnahme aus sachlichen Gründen für nichtig, weil die Zuweisung des Kraftwagens an den Zeugen Sch[REDACTED] nicht der Erfüllung von Reichsaufgaben und der Behebung eines öffentlichen Notstandes gedient habe und weil zu dem von dem Zeugen verfolgten Zwecke auf alle Fälle schon eine Zuweisung zur Benutzung genügt hätte.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Der Senat hat in dem schon angeführten Urteil in BGHZ 4, 10 [23/24] und auch in anderen Entscheidungen (vgl z.B. BGHZ 4, 306/7) die Voraussetzungen für die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes noch enger umgrenzt, als es der Berufungsrichter tut. Ein mit den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Verwaltung unvereinbares Verhalten genügt nicht, vielmehr kann eine Nichtigkeit nur dann in Betracht kommen, "sofern es sich um einen dem Bereich hoheitlicher Betätigung unzweifelhaft fremden, gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handelt" (RGZ 164, 176).

Dem Kläger mag zugegeben werden, daß die Inanspruchnahme unter solchen Umständen vorgenommen wurde, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung sehr zu stützen geeignet sind. Aber bei der hier allein interessierenden Frage, ob der Kläger Eigentümer geblieben ist, reicht eine Amtspflichtverletzung nicht aus. Es müßten die strengeren Voraussetzungen der Nichtigkeit erfüllt sein. Ihr Vorliegen läßt sich aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit bejahen, auch wenn man sämtliche Angaben des Klägers als richtig unterstellt.

Ob dem Zeugen Schmidt auch für die Fahrt nach Hause und zur Dienststelle ein Dienstwagen zur Verfügung stand, ist nicht schlechthin maßgebend. Entscheidend ist, was der Zeuge der Bedarfsstelle vorgetragen hat. Nach der Behauptung der Beklagten und seiner eigenen Bekundung hat er geltend gemacht, daß er als Beinamputierter einen Wagen brauche, um seinen Dienst ordentlich versehen zu können. Wenn sich der Beamte der Bedarfsstelle aus dieser Erwägung heraus zu der Inanspruchnahme entschloß, so war ein sachlicher Beweggrund für den Verwaltungsakt vorhanden und damit scheidet die Möglichkeit einer "reinen Willkür" aus. Die Behauptung des Klägers, der Zeuge habe den Wagen nur deshalb haben wollen, um vor den Amerikanischen Truppen fliehen zu können, mag zutreffen. Daß auch der verfügende Beamte davon ausgegangen sei, legt aber der Kläger nicht dar. Daß der Beamte des Regierungspräsidenten dem Zeugen nur aus Angst vor dessen SS-Zugehörigkeit willfährig gewesen wäre, ist eine bloße Vermutung des Klägers.

Es mag richtig sein, daß für die von dem Zeugen Schmidt geltend gemachten Zwecke bei einer verständigen Beurteilung der Lage auch eine Inanspruchnahme zur Benutzung genügt hätte; wenn aber dennoch eine Inanspruchnahme zur Verfügung ausgesprochen worden ist, so war diese nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. "Reine Willkür" kann nämlich nur dann in Betracht kommen, wenn die von der Behörde getroffene Maßnahme "objektiv bei keiner denkbaren Sachlage nach dem Gesetz gerechtfertigt sein könnte" (BGHZ 4, 307). Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Die Zuweisung zu Eigentum konnte z.B. schon deshalb als ratsam erscheinen, weil dann zu erwarten war, daß das Fahrzeug schonender behandelt und die Abwicklung der Beziehungen zu den Betroffenen keine besondere Verwaltungsarbeit erfordern würde. An beiden Ergebnissen konnte immerhin ein solches Interesse der Verwaltungsbehörde bestehen, daß ihre Verfügung nicht als offensichtlich falsch und damit nichtig angesprochen werden kann.

Deshalb muß an der Wirksamkeit der Inanspruchnahme mit dem Berufungsrichter festgehalten werden.

3. Ist aber die Wirksamkeit der Inanspruchnahmeverfügung zu bejahen, so ist mit ihrer Bekanntgabe kraft der in dem gleichen Verwaltungsakt enthaltenen Zuweisung des Kraftwagens an den Zeugen Sch[REDACTED] nach §§ 15, 2 a RLG das Eigentum des Klägers erloschen und Eigentum des Zeugen begründet worden (vgl BGHZ 1, 146 [152/53]; 4, 10 [16]). Die in der Revisionsbegründungsschrift vom 15. Oktober 1951 vertretene Meinung, daß es zum Eigentumsübergang deshalb nicht gekommen sei, weil der Kläger den Wagen nicht dem Zeugen Sch[REDACTED] überlassen habe, ist unzutreffend. Auf einen Übereignungswillen des durch die Inanspruchnahmeverfügung Betroffenen kommt es nicht an, ebenso nicht auf eine Besitzübertragung durch ihn, wie der Senat bereits in einer anderen Sache entschieden hat (vgl BGHZ 4, 10 [16]).

a) Bedarf es aber keiner Besitzübertragung zur Begründung des Eigentums des Begünstigten, dann kommt dem Umstand, daß der Wagen dem Kläger nach seiner Behauptung von dem Zeugen Sch[REDACTED] schon vor Erlaß der Inanspruchnahmeverfügung weggenommen worden war, auch im vorliegenden Zusammenhang keine Bedeutung zu.

b) Der Eigentumsübergang ist auch dadurch nicht gehindert worden, daß die angeordnete Schätzung des Wertes des Kraftfahrzeugs und die Bezahlung der Vergütung unterblieben ist (BGHZ 4, 32). Nach der Bekundung des Zeugen Sch[REDACTED] ist ihm zwar aufgegeben worden, den Wagen zuerst schätzen zu lassen. Die Befolgung dieser Weisung ist aber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Inanspruchnahmeverfügung und für den Eintritt ihrer Folgen, da diese Anordnung nicht in der Verfügung selbst enthalten und nicht zur Bedingung für den gewollten Eigentumsübergang gemacht war.

c) Ebenso ist der Umstand, daß dem Kläger von dem Zeugen die in § 23 Abs 3 RLG vorgeschriebene schriftliche Bestätigung nicht erteilt worden ist, ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Inanspruchnahmeverfügung und auf den Eigentumsübergang. Bestätigungen können naturgemäß erst nach Erhalt der dem Begünstigten zustehenden Leistung in Betracht kommen. Von ihrer Erteilung kann somit die Gültigkeit der schon vorher liegenden Inanspruchnahmen nicht abhängig sein, wie das besonders deutlich wird, wenn man an einen Fall wie den der Quartierbereitstellung etwa denkt.

4. Der Revision kann schließlich auch darin nicht zugestimmt werden, daß der Kläger berechtigt sei, den durch die Eigentumsverletzung entstandenen Schaden ohne weiteres geltend zu machen, weil der Zeuge Sch. sich ihm gegenüber auf einen etwaigen Eigentumsübergang angesichts seines verwerflichen Verhaltens bei der Erwirkung der Inanspruchnahme nicht berufen könnte. Es mag sein, daß die Inanspruchnahmeverfügung anfechtbar war; solange sie aber nicht aufgehoben worden ist, blieb es bei dem Eigentumsübergang auf den Begünstigten. Der aus der Eigentumsverletzung entspringende Schaden konnte daher unmittelbar auch nur ihn treffen. Dritte sind aber grundsätzlich nicht berechtigt, einen fremden Schaden geltend zu machen. Ebenso kann ein bloß mittelbarer Schaden nicht geltend gemacht werden. Irgendeine Ausnahmeregelung besteht für den vorliegenden Fall nicht. Das interne Verhältnis zwischen einer Prozeßpartei und einem Dritten ist für die Gegenpartei dem Grundsatz nach ohne Bedeutung.

III.

Anders wäre es nur, wenn der Kläger einen eigenen, ihm unmittelbar entstandenen Schaden mit der vorliegenden Klage geltend machen würde, der sich nicht als Anspruch auf Ersatz des Wertes der verlorenen Sache als solchen darstellte, sondern einen anderen Vermögensnachteil betraf.

Ein solcher Fall wäre z.B. gegeben, wenn dem Kläger dadurch, daß der Zeuge Sch[REDACTED] infolge der Weggabe des Kraftwagens an die Ausländer nicht mehr in der Lage war, ihm den Kraftwagen zurückzugeben, obwohl er dazu bereit gewesen wäre, ein besonderer Schaden entstanden wäre und er dessen Ersatz mit der vorliegenden Klage verlangen würde. Nach der erwähnten Richtung trägt aber der Kläger nichts vor, vielmehr verlangt er, wie sich aus der näheren Berechnung des Schadens ergibt, nur den Sachwert als solchen. Insoweit handelt es sich aber, wie schon erwähnt, um keinen dem Kläger selbst unmittelbar entstandenen Schaden. Nur ein jenseits des "Sachschadens" liegender besonderer Schaden könnte als Grundlage für einen dem Kläger zustehenden Anspruch in Betracht kommen. Hierfür bietet aber der Vortrag des Klägers keine Anhaltspunkte.

Deshalb braucht auch nicht geprüft zu werden, ob er wirklich einen Anspruch gegen den Zeugen Sch[REDACTED] auf Rückgabe des Wagens hatte oder nicht.

Vielmehr ist daran festzuhalten, daß der Anspruch des Klägers auch unter dem hier gewürdigten rechtlichen Gesichtspunkt nicht als begründet angesehen werden kann.

Deshalb war seine Revision mit der sich aus §§ 97,
101 Abs 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Wolany